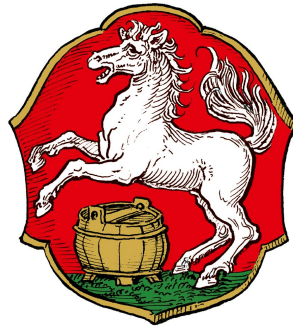


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing
(Sicherheitsbeirats-Satzung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing
(Sicherheitsbeirats-Satzung)

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing (Sicherheitsbeirats-Satzung)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

(1) Die Stadt Freilassing errichtet einen Sicherheitsbeirat.

(2) ¹Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. ²Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.

(3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Gemeindeglieder für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2

Rechte des Sicherheitsbeirates

(1) Das jeweils zuständige Organ der Stadt ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.

(2) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Stadt entstehende Kosten übernimmt, und fachkundige Stadtbedienstete anhören.

§ 3

Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem ersten Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden, mindestens weiteren acht stimmberechtigten Mitgliedern und einer der Polizeidienststelle angehörenden Person.

§ 4

Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing
(Sicherheitsbeirats-Satzung)**

**§ 5
Geschäftsgang**

(1) Der Geschäftsgang richtet sich an der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich abzuhalten sind. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

**§ 6
Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates erhält jedes Mitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

**§ 7
Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Zur Wahrnehmung eines Amtes im Sicherheitsbeirat ist es erforderlich, dass folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt werden:

- a) Vor- und Nachname des Mitglieds;
- b) Kontaktdaten des Mitglieds (Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse);
- c) ggf. Kontoverbindungsdaten (zur Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Freilassing, den 17. September 1999
Stadt Freilassing

gez.

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2019).
